

H. Hojcek



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.208/1-V/2/86

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 W i e n

<b>Betrifft</b> GESETZENTWURF
Zl. <u>4-GE 9/86</u>
<b>Datum:</b> 18. APR. 1986
<b>Verteilt:</b> <u>18.4.86</u> <u>Such</u>

Sachbearbeiter

Kreuschitz

Klappe/Dw

2388

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG);  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme des im Betreff genannten Gesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme.

16. April 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.208/1-V/2/86

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz

2388

31.261/50-V/2/86  
23. Jänner 1986

Betrifft: Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG);  
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zur Kompetenzgrundlage:

Im Lichte der Stellungnahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer und des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie des Entwurfes eines Salzburger Landesgesetzes, mit dem Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes des Bundes auf öffentlich Bedienstete für anwendbar erklärt werden, deren Dienstrecht landesgesetzlich geregelt wird, und in Weiterführung der bisherigen Gespräche über die kompetenzrechtlichen Aspekte der Arbeitsplatzsicherung hält der Verfassungsdienst eine Besprechung mit Vertretern des do. Ressorts für zweckmäßig.

- 2 -

Zum Titel:

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte der Titel des Gesetzes besser wie folgt lauten:

"Bundesgesetz vom ..... über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen oder zum Zivildienst zugewiesenen Arbeitnehmer....."

Zu § 2:

Diese Bestimmung entbehrt eines normativen Inhaltes und könnte aus diesem Grund entfallen. Die entsprechenden Vorschriften sind nämlich in §§ 19ff bzw. §§ 24ff enthalten.

Zu § 3:

Auch diese Bestimmung hat keinen normativen Gehalt und sollte besser entfallen. Im übrigen ist sie auch irreführend, da im § 2 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes keine Definition des Zivildienstes enthalten ist. Dem Verfassungsdienst erscheint es jedenfalls selbstverständlich, daß unter Präsenzdienst und Zivildienst das zu verstehen ist, was im Wehrgesetz und im Zivildienstgesetz geregelt ist, sodaß eine ausdrückliche Anordnung dieser Art überflüssig ist. (Entsprechende Hinweise könnten allerdings in die Erläuterungen aufgenommen werden.)

Zu § 4:

Es wird vorgeschlagen, den ersten Satz wie folgt zu formulieren:

"Das Arbeitsverhältnis bleibt durch die Einberufung zum Präsenzdienst oder Zuweisung zum Zivildienst unberührt."

Entsprechendes gilt auch für § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Entwurfes.

- 3 -

Zu § 5:

Der erste Satz des Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden: "... § 8 des Zivildienstgesetzes davon Mitteilung zu machen."

Im Abs. 2 sollte es sprachlich besser lauten: "... an der Mitteilung gehindert," (ebenso in § 7 Abs. 2).

Zu § 6:

Der gegenwärtige Abs. 3 sollte besser als Abs. 2 vorgesehen werden, die Wortfolge "gemäß Abs. 1 Z 3 jedoch" könnte diesfalls wohl entfallen.

Zu § 7 Abs. 3:

Es wird folgende Umformulierung vorgeschlagen:

"Kommt der Arbeitnehmer der Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht nach, so stellt dies ....".

Zu § 9:

Im Interesse der Normunterworfenen sollte klargestellt werden, in welchen Fälle keine Aliquotierung des Urlaubsanspruches stattfindet. Diese Anordnung sollte dann dem gegenwärtigen Abs. 1 des § 9 vorangesetzt werden.

Nach der im Entwurf enthaltenen Fassung dieser Bestimmung kann man nur mit Hilfe eines Umkehrschlusses aus § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 erfahren, daß der Urlaubsanspruch grundsätzlich zur Gänze aufrecht bleibt.

Zu § 11:

Abs. 2 sollte nicht in weitere Absätze unterteilt werden. In der letzten Zeile sollte "§ 11" entfallen.

- 4 -

Zu § 12:

Zu Abs. 2 fällt auf, daß diese Bestimmung im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 auf die Möglichkeit der Einberufung durch allgemeine Bekanntmachung nicht Rücksicht nimmt.

Im ersten Satz des Abs. 6 sollte die Wendung "Auf Arbeitnehmer, ..., finden die ... keine Anwendung." durch die Worte "Für Arbeitnehmer, ..., gelten die ... nicht." ersetzt werden (ebenso in § 20 Abs. 1).

Im Interesse der Normadressaten sollten im zweiten Satz des Abs. 6 die von dieser Bestimmung erfaßten Arbeitnehmer deutlicher umschrieben werden.

Zu § 13:

Zahlen unter 13 sollten ausgeschrieben werden (vgl. Pkt. A 21 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu § 14 Abs. 1:

Es fällt auf, daß die Z 1 mit dem Wort "oder" endet, nicht aber die Z 2. Dies könnte den Eindruck erwecken, daß die in der Z 2 und Z 3 normierten Voraussetzungen kumulativ und nicht alternativ vorliegen müssen.

Zu § 15:

Die Anknüpfung an "unberechtigte Vorteile" in der Z 3 ist im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG problematisch.

In der Z 4 sollte die - sonst wohl nur im Zusammenhang mit dem Gleichheitssatz verwendete - Wortfolge "sachlich gerechtfertigte betriebliche Interessen" durch die im vorliegenden Fall bessere Wendung "berechtigte Interessen" (vgl. § 77 des Urheberrechtsgesetzes oder § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes) verwendet werden.

- 5 -

Zu § 16:

Entweder sollte auf die Absatzbildung in dieser Bestimmung verzichtet werden oder sollten die Absätze wie bei den sonstigen Paragraphen numeriert werden.

Zu § 19:

In der Z 5 sollte das Vertragsbedienstetengesetz 1948 ausgeschrieben werden und mit Quellenangabe zitiert werden (vgl. in diesem Zusammenhang Pkt. 63 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu § 20:

Im Abs. 4 sollte es richtig lauten "öffentlich-rechtlich Bedienstete", da "öffentlich-rechtlich" in diesem Zusammenhang ein Adverb ist und sich auf die Art der Anstellung bezieht.

Zu § 27 Abs. 2:

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte § 35 des Zivildienstgesetzes im Rahmen einer Novelle zu diesem Gesetz geändert (nicht: aufgehoben) werden, nicht aber im Rahmen der Neuregelung der Arbeitsplatzsicherung (vgl. in diesem Zusammenhang auch Pkt. 71 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu § 28 Abs. 2:

Aus legistischer Sicht wäre noch zu vermerken, daß nach der Paragraphenbezeichnung ein Punkt zu setzen ist. (Vgl. Pkt. 3 des Anhanges zu den Legistischen Richtlinien 1979).

25 Ausfertigungen der Erledigung ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

16. April 1986

Für den Bundesminister:

HOLZINGER

www.parlament.gv.at

